Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/17 3Ob335/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1953

Norm

ABGB §1301

Rechtssatz

Für die Annahme der Solidarhaftung hinsichtlich des ganzen Schadens genügt es, daß die Täter im Einverständnisse auf Grund eines gemeinsam gefaßten Planes gehandelt und sich damit gegenseitig mit ihrem Vorsatz bestärkt haben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 335/53
  Entscheidungstext OGH 17.09.1953 3 Ob 335/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0026689

Dokumentnummer

JJR_19530917_OGH0002_0030OB00335_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at